

Vom Jugendamt im Jahre 1929 behandelte Kindergefährdungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern**

Band (Jahr): **4 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-849820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**VOM JUGENDAMT
IM JAHRE 1929 BEHANDELTE
KINDERGEFÄHRDUNGEN**

EINLEITUNG.

1. DIE GEFÄHRDETEN.
2. DIE UMWELT (DAS MILIEU).
3. DIE MASSNAHMEN DES JUGENDAMTES.

EINLEITUNG.

Die Abstimmung vom 11. Mai 1930 über das Gesetz betreffend die Jugendrechtspflege im Kanton Bern hat in weiten Kreisen das Interesse am Problem nicht nur der fehlbaren Jugend, sondern ebenso sehr auch an dem der gefährdeten Jugend überhaupt wachgerufen. In der Tat ist die Fürsorge für die gefährdete Jugend von höchster Wichtigkeit für die Allgemeinheit, und so dürfte auch die vorliegende Statistik vor allem dem Fürsorger, dann aber auch all denen, die dem heranwachsenden Geschlecht Lehrer und Führer sein sollen, willkommene Erkenntnisse vermitteln.

Um einem bessern Verständnis der nachfolgenden Zahlen die Wege zu ebnen, mögen vorweg einige allgemeine Betrachtungen am Platze sein. Die vormundschaftliche Jugendfürsorge bezweckt Schutz und Bewahrung vor einer Gefährdung der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung, sowie Rettung der bereits in der Erziehung Geschädigten. Es liegt auf der Hand, daß die Jugendfürsorge ein außerordentlich weitverzweigtes Arbeitsgebiet aufweisen muß, entsprechend den vielen verschiedenartigen Maßnahmen, die zur Verhütung der Gefährdungen notwendig werden können.

Die vormundschaftliche Jugendfürsorge ist in der Stadt Bern dem Jugendamt übertragen. Hauptaufgabe des Jugendamtes ist die organisatorische Zusammenfassung der verschiedenen städtischen Jugendfürsorgeeinrichtungen mit dem Ziel, die oft noch vorhandene Planlosigkeit und Zersplitterung zu beseitigen. Es ist die Zentralstelle für alle Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendpflege. Gemäß Artikel 98 der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung umfaßt der Geschäftskreis des Jugendamtes:

1. die Amtsvormundschaft,
2. die Pflegekinderaufsicht,
3. das Jugendheim,
4. die Kinderkrippen,
5. die Säuglingsfürsorge,
6. die Jugendgerichtshilfe.

Dem Jugendamt als Zentralstelle sind insbesondere folgende Aufgaben überbunden:

- a) Die Untersuchungen der Kindergefährdungen und die Antragsstellung bei der Vormundschaftskommission (Art. 283 ff. Z. G. B.).

- b) Die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Kinder.
- c) Die Vollziehung der Beschlüsse der Vormundschaftskommission.
- d) Die Untersuchung und Antragsstellung zuhanden des Gerichts betreffend die Gestaltung der Elternrechte und Zuteilung der Kinder im Trennungs- oder Scheidungsprozeß (Art. 156 Z. G. B.).
- e) Die Aufsicht über die dem Jugendamt unterstellten städtischen Anstalten (Jugendheim und Kinderkrippen).
- f) Die Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit der privaten Fürsorge und Jugendpflege.
- g) Die Ausarbeitung oder Begutachtung von Vorschlägen für den weiteren Ausbau der städtischen Jugendfürsorge.

Die vorliegende Statistik behandelt das hauptsächlichste Arbeitsgebiet der Zentralstelle des Jugendamtes. Trotz der Schwierigkeiten, die durch die Verschiedenartigkeit der behandelten „Kindergefährdungen“ heraufbeschworen wird, muß daran festgehalten werden, alle von der genannten Zentralstelle bearbeiteten Fälle in die Statistik aufzunehmen, da es bei der Eigenart dieser Fürsorgetätigkeit nicht angeht, irgend eine abstrakte Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fälle gleichsam von außen heranzubringen.

Die Fürsorge für gefährdete Kinder erstreckte sich im Jahre 1929 auf 408 Fälle mit 989 gefährdeten Kindern und Jugendlichen. Jede dieser zur Anzeige gelangten Kindergefährdungen erforderte selbstverständlich eine genaue Untersuchung und Abklärung, bevor irgendwelche Maßnahmen getroffen wurden. Welch große und wichtige Arbeit damit dem Jugendamte überbunden ist, läßt sich leicht ermessen. In der Großzahl der Fälle sind nach den Feststellungen des Jugendamtes die Ursachen der Kindergefährdung wirtschaftliche und erzieherische Unfähigkeit der Eltern, Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse und Trunksucht des Vaters. Diese Einsicht bildete sich bei den Fürsorgebeamten durch fortgesetzte Beobachtung und durch möglichst weitgehendes Eindringen in die Einzelheiten in jedem behandelten Falle. Es ist nun aber außerordentlich schwierig, solche eher subjektive Momente statistischer Bearbeitung zugänglich zu machen. Das Hauptbestreben der vorliegenden Statistik geht dahin, vor allem diejenigen Tatsachen zu erfassen, die sich leicht zahlenmäßig darstellen lassen. Dagegen wurde davon abgesehen, verwickelte und schwer zu beurteilende Erscheinungen, wie z. B. den Alkoholismus, in den Bereich der Betrachtungen zu ziehen. Solche Dinge eignen sich eher zu mono-

graphischer Darstellung. Die Eigenart des Problems der Kindergefährdungen bringt es mit sich, daß zur vollständigen Durchdringung und Abklärung eingehende Studien über Einzelfälle unerlässlich sind: Die individuelle Untersuchungsmethode muß die kollektive ergänzen.

Der Einsicht und tätigen Mitarbeit der zuständigen Amtsstellen ist es zu verdanken, daß in der Stadt Bern mit dem Jahre 1929 eine umfassende Statistik der vormundschaftlichen Jugendfürsorge eingerichtet werden konnte. Das Jugendamt fertigt seit 1. Januar 1929 für jeden Gefährdungsfall eine Zählkarte aus, die im wesentlichen folgende Angaben enthält: Alter, Zivilstand, Beruf, Wohnort des Vaters und der Mutter, bzw. des Stiefvaters oder der Stiefmutter; Zahl der gefährdeten Kinder, deren Alter und Aufenthaltsort (ob bei Eltern, beim Vater, bei der Mutter usw. wohnhaft), endlich auch die Zahl der nicht gefährdeten Kinder. Zudem wird angegeben, ob der Ernährer der Familie arbeitslos, ob er versorgt sei, und ob die Familie durch die städtische Armenfürsorge unterstützt werde. Die Zählkarte enthält auch die Angabe, um die wievielte Gefährdungsanzeige es sich handelt, und durch wen die Meldung erfolgte.

Mehr als ein Viertel aller Fälle (111 = 27,2 %) wurden dem Jugendamte durch Private gemeldet, was darauf hinweist, daß die Tätigkeit dieser Amtsstelle bei der Bevölkerung schon ziemlich gut bekannt zu sein scheint. Von diesen 111 Gefährdungsanzeigen entfallen 43 auf die Eltern der Gefährdeten, 67 auf andere Private und nur in einem einzigen Fall hat der Gefährdete selbst das Jugendamt um Hilfe ersucht. Die restlichen 297 Gefährdungen (72,8 % der Gesamtzahl) wurden durch Behörden gemeldet, vor allem durch Armen- und Polizeibehörden, sodann aber auch durch die Lehrerschaft, den Stadtarzt usw.

Das Jugendamt muß sich mit gewissen Familien fast fortwährend befassen. Es kann daher nicht verwundern, daß es in einem ziemlich großen Prozentsatz von Fällen (über 35 %) Kinder betrifft, die zu wiederholten Malen das Jugendamt beschäftigen. Wie sich die Verhältnisse im einzelnen in dieser Hinsicht im Jahre 1929 gestalteten, zeigt nachstehende Zusammenstellung. Es handelte sich um die

1.	Anzeige in	255	Fällen
2.	„	„	125
3.	„	„	22
4.	„	„	4
5.	„	„	1
6.	„	„	1
	Zusammen	408	Fälle

In den nächsten Abschnitten soll nun zunächst etwas näher auf die Gefährdeten selbst und sodann auf die Umwelt (das Milieu) in dem sie aufwuchsen, eingegangen werden. Ein eigener Abschnitt soll endlich den Maßnahmen gewidmet sein, die das Jugendamt anordnete.

I. DIE GEFÄHRDETEN.

Wie schon einleitend erwähnt, hatte sich das Jugendamt im Jahre 1929 mit 989 Kindern und Jugendlichen zu befassen. Davon waren 529 oder 53,5 % Knaben und 460 (46,5 %) Mädchen. Die Knaben scheinen also stärker gefährdet zu sein, da ja bekanntlich die Zahl der im Alter unter 20 Jahren stehenden weiblichen Personen größer ist als die der männlichen Personen.

Uneheliche Kinder befanden sich unter den 989 Gefährdeten 37. Die Mehrzahl der außerehelichen Kinder untersteht heute der Aufsicht und Fürsorge der Amtsvormundschaft, so daß diese Kinder für die Gefährdetenfürsorge des Jugendamtes außer Betracht fallen. Da die außerehelichen Kinder erfahrungsgemäß größeren Gefahren ausgesetzt sind als die ehelichen, ist auch die vormundschaftliche Aufsicht über sie eine verstärkte.

Die Altersverteilung der Gefährdeten geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor.

Angenäherte Altersjahre	Gefährdete	
	absolut	in %
0— 5	233	23,6
6—10	282	28,5
11—15	293	29,6
16—20	176	17,8
unbekannt	5	0,5
Zusammen	989	100,0

Ein Schluß auf die verschieden starke Gefährdung in den einzelnen Altersklassen läßt sich erst ziehen, wenn der Anteil der Gefährdeten an der Zahl der Kinder der betreffenden Altersklassen berechnet wird. Zu diesem Zwecke stehen jedoch nur die Angaben der letzten Volkszählung vom Jahre 1920 zur Verfügung. Es ist klar, daß sich in den verflossenen neun Jahren der Aufbau der Bevölkerung etwas geändert haben kann, im großen und ganzen werden aber die Vergleiche mit den Ergebnissen

der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 doch ein richtiges Bild der Verhältnisse ergeben.

Altersgruppe	Zahl der Personen am 1. Dezember 1920	Gefährdete	
		absolut	auf je 1000 Personen der betr. Altersklasse
0— 5	8 638	233	27
6—10	8 445	282	33
11—15	8 853	293	33
16—20	10 635	176	16
Zusammen	36 571	984	27

Diese Behelfszahlen erlauben den allgemeinen Schluß, daß 1929 die Zahl der Gefährdungsanzeigen am kleinsten war in den ersten Lebensjahren und in den Jahren vor dem Eintritt der Mündigkeit. Es ist immerhin nicht zu vergessen, daß die vorschulpflichtige und nachsulpflichtige Jugend, weil von der Öffentlichkeit weniger kontrolliert, auch von der Fürsorge weniger stark erfaßt wird als die schulpflichtige Jugend. Im schulpflichtigen Alter sind alle Jahrgänge — wie aus den Aufarbeitungstabellen hervorgeht — etwa gleich stark besetzt.

Soweit die Person des Gefährdeten in Betracht kommt, sind mit den vorstehenden Angaben die statistischen Hinweise erschöpft. Allerdings können in der Person des Gefährdeten auch wichtige Ursachen der Gefährdung liegen. Es sei nur daran erinnert, daß oft genug die Entwicklung des Kindes durch vererbte Anlagen in ungünstiger Weise mitbestimmt wird. Solche „innere“ Ursachen der Gefährdung statistisch zu erfassen und darzustellen ist mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden. Umso mehr mußte darauf geachtet werden, die „äußeren“ Ursachen oder Begleitumstände der Gefährdungen möglichst eingehend und genau festzuhalten: Soziale Lage der Familie, Beruf, Wohnverhältnisse usw., kurz alles das, was Psychologie und Pädagogik mit einem Wort als „Milieu“ oder „Umwelt“ bezeichnen.

II. DIE UMWELT (DAS MILIEU).

Die ersten und meist entscheidenden Einflüsse auf das Kind gehen von der Familie aus. Zunächst soll daher geschildert werden, welches die Familienverhältnisse waren, in denen die Gefährdeten aufwuchsen.

Die Familiengröße ist, wie zu zeigen sein wird, im Hinblick auf die Kindergefährdungen von weittragender Bedeutung. Die hauptsächlichen

Angaben bezüglich der Kinderzahl der Familien mit gefährdeten Kindern sind in nachstehender Übersicht zusammengefaßt.

Die Gefährdeten nach der Familiengröße.

Kinderzahl	Zahl der Familien	Kinder überhaupt	Gefährdete	Mündige, nicht gefährdete Kinder
1 Kind	101	101	101	—
2 Kinder	76	152	131	4
3 „	75	225	180	12
4—6 Kinder	112	540	379	44
7—9 „	36	280	160	83
10 und mehr Kinder ..	8	92	38	31
Zusammen	408	1390	989	174

Von den 989 Gefährdeten stammen 577 oder 58,3 % aus Familien mit 4 und mehr Kindern, für die in der Statistik der Ausdruck „kinderreiche Familien“ üblich ist.

Ins rechte Licht gerückt werden diese Zahlen erst, wenn wiederum die entsprechenden Verhältnisse in der Gesamtbevölkerung zum Vergleich herangezogen werden:

Kinderzahl	Haushaltungen 1. Dezember 1920	Gefährdungen	
		absolut	auf je 1000 Haus- haltungen
1—3 Kinder	13 374	252	19
4 und mehr Kinder .	2 785	156	56
Zusammen	16 159	408	25

Eindrücklich zeigt sich die erschwerte Lage der kinderreichen Familien: die Kinder aus Familien mit 4 und mehr Kindern sind rund dreimal stärker gefährdet als jene aus Familien mit 1—3 Kindern.

Es darf hier darauf hingewiesen werden, wie wenig die kinderreichen Familien in der Schweiz im allgemeinen gefördert werden (z. B. mit Hinsicht auf Wohnungsbeschaffung, Steuererleichterungen usw.), wenn daneben die Leistungen anderer Länder, wie etwa Frankreichs, Deutschlands usw. verglichen werden. Staat und Gemeinde werden dieser Frage inskünftig vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen.

Folgende Zahlenreihen vermitteln einen Einblick in den Altersaufbau der Eltern der gefährdeten Kinder.

Altersgruppen	Zur nebenstehenden Altersgruppe gehörten			
	Väter		Mütter	
	absolut	in %	absolut	in %
20—29	33	9,1	56	15,2
30—39	123	33,9	152	41,3
40—49	134	36,9	117	31,8
50—59	56	15,4	42	11,4
60 und mehr ...	17	4,7	1	0,3
Zusammen	363	100,0	368	100,0

Bei den Vätern ist es die Altersklasse von 40—49 Jahren, die am stärksten besetzt ist, bei den Müttern diejenige von 30—39 Jahren.

Anlässlich einer Wiederholung dieser Statistik soll auch die Frage nach dem Altersunterschied der Ehegatten eine eingehendere Untersuchung finden. Für diesmal genüge die Angabe, daß die Altersdifferenz bei den Eltern der Gefährdeten im Jahre 1929 durchschnittlich 3,3 Jahre betrug. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sie bei den Eheschließungen in der Stadt Bern in den Jahren 1911 bis 1925 zwischen 2,5 und 3,0 Jahren schwankte, mit einer einzigen Ausnahme im Jahre 1915, in welchem der Unterschied 3,5 Jahre betrug. Im Gesamtdurchschnitt betrug die Altersdifferenz der Eheschließenden in der Stadt Bern von 1911—1925 2,8 Jahre, somit ein halbes Jahr weniger als für die Eltern der Gefährdeten. Erst die vorgesehene weiter in Einzelheiten gehende Ausgliederung wird zeigen können, ob dieser Tatsache eine tiefere Bedeutung zuzumessen ist.

In zwei Fällen handelte es sich bei den Gefährdeten um Vollwaisen. Halbwaisen waren 67 oder 16,4 % aller Gefährdeten: der Vater war in 31, die Mutter in 36 Fällen verstorben.

Nicht weniger als $\frac{2}{5}$ der Gefährdeten wohnten nicht bei ihren natürlichen Eltern. Sicher ist, daß das bei den Eltern lebende Kind relativ am wenigsten gefährdet ist. Die nachstehende Übersicht gibt im Hinblick auf den Aufenthaltsort der Gefährdeten alle wünschenswerten Aufschlüsse:

Der Aufenthaltsort der Gefährdeten.

Die Gefährdeten lebten bei	Gefährdete überhaupt		Gefährdete, deren Eltern geschieden oder getrennt	
	absolut	in %	absolut	auf je 100 Gefährdete
Eltern	594	60,1	—	—
Mutter	123	12,4	53	43
Vater	52	5,3	18	35
Mutter und Stiefvater ..	33	3,3	14	42
Vater und Stiefmutter .	47	4,8	4	8
Andern Verwandten	25	2,5	10	40
Pflegeeltern	90	9,1	21	23
Dienstgeber	25	2,5	2	8
Zusammen	989	100,0	122	12

Die Hauptmasse, etwa $\frac{3}{5}$ der Gesamtzahl der Gefährdeten, wohnt bei ihren Eltern. Die bei ihrer Mutter und bei Pflegeeltern lebenden Gefährdeten sind mit 123 (12,4 %), bzw. 90 (9,1 %) Kindern und Jugendlichen vertreten. Zweifellos wäre die Zahl der gefährdet gemeldeten Pflegekinder noch erheblich größer, wenn über sie nicht durch die städtische Pflegekinderaufsicht besondere vormundschaftliche Aufsicht geführt würde. Die statistische Betrachtung dieses Fürsorgezweiges, für welchen die Grundlagen für 1929 ebenfalls vorhanden sind, bleibt einer späteren Arbeit vorbehalten. Mit Vater und Stiefmutter zusammen fanden sich 47 Gefährdete, also beträchtlich mehr als die 33 Kinder, die sich mit Mutter und Stiefvater in Wohngemeinschaft befanden. Bei Geschwistern, Großeltern und andern Verwandten lebten 25 Gefährdete, und gleich viele bei ihrem Dienstgeber.

Von besonderem Interesse dürfte die Feststellung sein, bei wem sich die Kinder geschiedener oder getrennt lebender Ehepaare befinden. In 61 Fällen waren die Eltern geschieden und in 11 Gefährdungsfällen lebten sie getrennt. Jedes achte gefährdete Kind war ein Kind geschiedener oder getrennt lebender Eltern, da, wie oben ausgewiesen, nicht weniger als 122 Kinder unter diese Kategorie gezählt werden müssen. Von den bei ihrer Mutter, bei Mutter und Stiefvater und bei andern Verwandten lebenden Gefährdeten waren jeweils mindestens $\frac{2}{5}$ Kinder von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern. Wie bei leichtfertiger Eingehung der Ehe, so treffen die Folgen auch bei leichtfertiger Lösung der Ehe immer in erster Linie die Kinder.

Die soziale Schicht, aus der die gefährdeten Kinder stammen, läßt sich wohl am besten durch den Beruf und die Berufsstellung des Vaters der Gefährdeten kennzeichnen. In 352 Fällen ließ sich der Beruf des Vaters feststellen. Das Ergebnis der bezüglichen Ermittlungen ist im Folgenden zusammengestellt:

Beruf des Vaters	Zahl der Fälle	
	überhaupt	in denen Mütter außerhalb des Hauses arbeiten
1. Ungelernte Arbeiter	149	28
2. Gelernte Arbeiter	122	14
3. Angestellte in Privatbetrieben .	35	6
4. Öffentl. Beamte und Angestellte	13	—
5. Musiker, Artisten usw.	4	1
6. Selbständig Erwerbende	29	3
Zusammen	352	52

Fast die Hälfte der unter Ziffer 1—5 aufgeführten Gruppen von Erwerbstätigen, deren Kinder 1929 als gefährdet gemeldet wurden, waren ungelernete Arbeiter. Die gelernten Arbeiter stehen mit 122 Fällen zahlenmäßig weit hinter den Ungelernten zurück.

Besonders der Gefährdung ausgesetzt ist das Kind, wenn auch die Mutter außerhalb des Hauses arbeiten muß. Die bezüglich des Berufes schon ausgewiesenen 352 Gefährdungen weisen 52 solcher Fälle auf. Wo der Beruf des Vaters nicht festzustellen war, arbeiteten 25 Mütter außerhalb des Hauses, und nur 23 waren als Hausfrauen tätig. In den restlichen 8 Gefährdungsfällen ließ sich der Beruf von keinem der beiden Elternpaare ermitteln. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß bei 400 Gefährdungen des Jahres 1929 die Mutter in 77 Fällen (19,2 %) außerhalb des Hauses arbeitete.

Es ist kennzeichnend für das Milieu, aus dem die Gefährdeten in der Mehrzahl stammen, daß 110 Familien, also mehr als ein Viertel der Gesamtzahl, durch die Armenbehörde Unterstützungen empfangen.

Dem Kenner der Wohnverhältnisse in der Stadt Bern werden Angaben über den Wohnort ebenfalls Hinweise auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Gefährdeten zu geben vermögen¹⁾. Doch muß hier zunächst darauf hingewiesen werden, daß das Jugendamt sich auch Gefährdeten annimmt, die nicht in der Stadt Bern wohnen, hier aber vormundschaftlich zuständig sind oder sich vorübergehend in Bern aufhielten, was im Jahre 1929 in 19 Fällen zutraf.

Die übrigbleibenden 389 Gefährdungsfälle verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Stadtteile:

Stadtteil	Zahl der Fälle	
	absolut	auf je 1000 Haushaltungen
Innere Stadt und Matte	86	21
Länggasse, Felsenau	49	10
Weißbühl, Mattenhof, Holligen	82	11
Kirchenfeld, Schoßhalde	28	7
Breitenrain, Lorraine, Altenberg .	103	16
Bümpliz	41	21
Stadt Bern	389	13

Die absolute Zahl der Gefährdungen in den einzelnen Stadtteilen sagt wenig aus, da dieselben ganz verschieden groß sind. Durch vorsichtige Schätzungen wurde daher die Haushaltungszahl der einzelnen Stadtteile

¹⁾ Vgl. „Die Wohnverhältnisse in der Stadt Bern“, Beiträge zur Statistik der Stadt Bern, Heft 6.

auf Ende 1929 ermittelt und die Gefährdungsfälle auf je 1000 Haushaltungen berechnet. Es wird den Kenner der Verhältnisse wenig überraschen, daß in dem stark mit Villen durchsetzten Kirchenfeldquartier die Gefährdungshäufigkeit dreimal kleiner ist als in den Stadtteilen „Innere Stadt und Matte“ und Bümpliz. In Wirklichkeit würde zwar die Zahl der gefährdeten Kinder auch hier größer sein, als die Statistik sie ausweist. Aber die Gefährdungen sind solcher Art, daß sie dem Jugendamt meist nicht zur Kenntnis gelangen, von ihm nicht behandelt und deshalb statistisch auch nicht erfaßt werden können. Bezeichnend ist der Umstand, daß sich die Gefährdungen in einzelnen Straßen und Straßenzügen geradezu häufen. Trägt man die Gefährdungen als kleine Kreise in die Stadtkarte ein, so treten einige Stellen derselben besonders stark hervor: der Stalden und die Mattenenge, die Brunngasse, einige Straßen der hinteren Lorraine, mehrere Straßenzüge im Wyler, Außerholligen (Ladenwandstraße!) und Bümpliz. Damit sind aber auch gerade diejenigen Quartiere genannt, die gesundheitlich unzulängliche Wohnungen aufweisen. Es ist verständlich, daß gerade die wirtschaftlich schwachen Familien solche billige Wohnungen innehaben, und daher die Gefährdungswahrscheinlichkeit eine vielmal größere wird. Auch hier drängt sich derselbe Schluß auf, wie bei der von Schularzt Dr. Lauener verfaßten Arbeit über die Schlaf- und Wohnverhältnisse stadtbernischer Schulkinder¹⁾: Wohnungsfürsorge ist Jugendfürsorge. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß die dringendste Aufgabe der Wohnungsfürsorge die Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen für kinderreiche Familien ist. Diese sozialpolitische Forderung leitet nun schon über zur Besprechung der Maßnahmen, die vom Jugendamte zur Bekämpfung der Gefährdungen ergriffen oder in die Wege geleitet wurden.

III. DIE MASSNAHMEN DES JUGENDAMTES.

Welches im Einzelfalle das Gefährdungsmoment war, kommt in dieser Arbeit nicht eindeutig zum Ausdruck. Es ist aber auch kaum möglich, dies statistisch zu erfassen, da es sich dabei immer um zusammengesetzte, teils äußere, teils innere Ursachen handelt. Im folgenden soll nun versucht werden, die Maßnahmen des Jugendamtes statistisch darzustellen. Das Jugendamt trifft eine Maßnahme erst dann, wenn alle Umstände und Ursachen der Gefährdung hinreichend aufgeklärt sind²⁾.

¹⁾ Siehe Beiträge zur Statistik der Stadt Bern, Heft 7, 1926.

²⁾ Vgl. „Die Jugendfürsorge im Kanton Bern“, Bericht über den 1. kantonalbernischen Informationskurs für Jugendfürsorge vom 21.—23. September 1925 in Bern, S. 67, ff.

In der Regel versucht das Jugendamt zuerst durch seinen Informationsbeamten und durch die Fürsorgerin die häuslichen Verhältnisse zu ergründen. Es wird festgestellt, in welcher Umgebung die Kinder aufwachsen, wer und was die Eltern sind, welchen Leumund sie genießen, wie es um die Pflege und Erziehung ihrer Kinder bestellt ist, was diese in- und außerhalb der Schule leisten, ob die Familie in gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Beziehung Not leidet usw. Diese Erhebungen werden ergänzt durch persönliche Rücksprache mit den Eltern, mit den Kindern, durch Einholung von Gutachten bei der Lehrerschaft, beim Arzt, beim Erziehungsberater. Dem Ergebnis dieser Diagnose entsprechen dann die vom Jugendamt dem Einzelfall angepaßten Maßnahmen. Diese bestehen das eine Mal in einer bloßen Belehrung und Verwarnung, ein ander Mal in der Unterstellung eines Kindes oder der ganzen Familie unter die Kontrolle des Jugendamtes, ein drittes Mal in der Vermittlung von Unterstützungen, von Arbeit, einer gesunden Wohnung, eines Kuraufenthaltes usw. In schwereren Gefährdungsfällen wird zur Wegnahme eines Kindes geschritten. Wo alle andern Mittel versagen, wird die einschneidendste der gesetzlichen Maßnahmen, die Entziehung der elterlichen Gewalt durchgeführt.

Da die Kinder oft lange Zeit unter der Fürsorge des Jugendamtes bleiben, kann die Statistik der Maßnahmen notgedrungen nicht vollständig ausfallen, weil sie doch innert nützlicher Frist abgeschlossen werden muß. Insbesondere bei den unter „zeitweilige Überwachung“ aufgeführten Fällen werden öfters später noch andere Maßnahmen getroffen. Demgegenüber muß jedoch betont werden, daß gerade die Maßnahmen in schwerwiegenden Gefährdungsfällen rasch getroffen werden, also in dieser Hinsicht unsere Statistik doch ziemlich vollständig sein dürfte.

Allgemein sei noch bemerkt, daß oft verschiedene Maßnahmen gleichzeitig in einem Falle angeordnet wurden; in diesen Fällen wurde einzig die am wichtigsten scheinende Maßnahme in die Statistik einbezogen.

Beschränkt man sich für die Gliederung der Maßnahmen auf drei große Gruppen, so ergibt sich folgendes Bild:

Maßnahmen	Zahl der absolut	Fälle in %
Erzieherische Hilfe	222	54,4
Wirtschaftliche und gesundheitliche Hilfe	18	4,4
Rechtliche Hilfe	168	41,2
Zusammen	408	100,0

Was im einzelnen unter die Gruppe „Erzieherische Hilfe“, die mehr als die Hälfte aller Gefährdungen umfaßt, gerechnet wurde, zeigt folgende Zusammenstellung:

Maßnahmen	Zahl der Fälle
1. Belehrung und Beratung	16
2. Verweis und Ermahnung	62
3. Zeitweilige Überwachung (Kontrollbesuche) .	99
4. Versorgung von Kindern mit Zustimmung der Eltern	40
5. Wechsel der Pflegestelle	3
6. Begutachtung des Kindes durch den Erziehungsberater	2

Fast in einem Viertel aller Fälle hielt es das Jugendamt für angemessen, zeitweilige Überwachung durchzuführen. In 78 Fällen oder 19,1 % der Gesamtzahl genügte eine Belehrung oder Ermahnung. In jedem zehnten Gefährdungsfall schritt das Jugendamt mit Zustimmung der Eltern zur Versorgung von Kindern. Der beim Schularztamt tätige Erziehungsberater ist vom Jugendamte nur in zwei Fällen um Mitarbeit ersucht worden.

Die „wirtschaftliche Hilfe“ bestand in 7 Fällen in der Vermittlung von Armenunterstützung, oder privater Unterstützung, wobei in einem Falle noch zeitweilige Überwachung hinzutrat. Viermal wurde die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung um Mitarbeit ersucht und zweimal Lehrbeiträge vermittelt.

Unter „gesundheitliche Hilfe“ wurden 3 Fälle von Überführungen in ein Spital oder in eine Heilanstalt, und 2 Vermittlungen von Kur- und Ferienaufenthalten zusammengefaßt.

Die verschiedenartigsten Amtshandlungen fallen unter den Sammelbegriff „Rechtliche Hilfe“. Hier sind neben den Anträgen an Oberbehörden insbesondere auch die verschiedenen Berichte und Gutachten aufgeführt, die das Jugendamt abzufassen hat. Auch die Überweisungen an andere Behörden oder an den Vormund der Gefährdeten werden unter dieser Rubrik aufgeführt. Die Verteilung der Gefährdungsfälle auf die 19 Gruppen rechtlicher Hilfe ist aus folgender Liste ersichtlich:

Amtshandlung	Zahl der Fälle
1. Vorläufige Maßnahmen des Vorstehers des Jugendamtes	5
2. Antrag auf Wegnahme und Versorgung von Kindern ..	9
3. „ „ Entziehung der elterlichen Gewalt	13
4. „ „ Bestellung eines Beistandes für Kinder	4
5. „ „ Bevormundung von Kindern	7
6. Begutachtung von Gesuchen auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt	3
7. Bericht und Antrag an Gericht wegen Gestaltung der Elternrechte im Scheidungs- und Trennungsprozeß	32
8. „ „ „ an Vormundschaftsbehörde betref- fend Kindesannahme	2
9. „ „ „ an Vormundschaftsbehörde betref- fend Namensänderung	3
10. „ „ „ an Vormundschaftsbehörde betref- fend Übernahme der Vormundschaft oder der Fürsorge nach Bern	2
11. „ an auswärtige Amtsstellen betreffend Pflege und Erziehung von hier verpflegten Kindern	4
12. Überweisung an Amtsvormundschaft	36
13. „ „ Pflegekinderaufsicht	13
14. „ „ städt. Vormundschaftsbureau	3
15. „ „ Direktion der sozialen Fürsorge (Armen- behörde)	1
16. „ „ städt. Armeninspektorat	2
17. „ „ städt. Polizeidirektion	1
18. „ „ andere oder gleichzeitig verschiedene Amtsstellen	8
19. „ „ „ Vormund oder Beistand	20
Rechtliche Hilfe	168

Der Amtsvormundschaft wurden 36 Gefährdungen zur Bearbeitung überwiesen, der städt. Pflegekinderaufsicht 13 und dem städt. Vormundschaftsbüro 3. An den Vormund oder Beistand wurden 20 Gefährdungsanzeigen weitergeleitet. In 32 Fällen ersuchte das Gericht das Jugendamt um Bericht und Antrag betreffend Gestaltung der Elternrechte im Scheidungs- und Trennungsprozeß. Sieben Berichte gingen an die Vormundschaftsbehörde wegen Kindesannahme, Namensänderung oder Übernahme der Fürsorge oder der Vormundschaft nach Bern.

Den schwersten Eingriff in die elterlichen Rechte bedeutet der 9 Mal erfolgte Antrag auf behördliche Wegnahme und Versorgung von Kindern und der in 13 Fällen gestellte Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt. Dreimal mußten Gesuche um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt begutachtet werden.

Endlich ist noch die Tatsache zu vermerken, daß in einigen Fällen verschiedene Maßnahmen gleichzeitig ergriffen wurden. Zusammen mit dem Antrag auf Wegnahme und Versorgung von Kindern mußte in 3 Fällen der Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt gestellt, und in einem Falle außerdem dazu noch die Verbeiständung der Ehefrau beantragt werden. In zwei Fällen wurde neben der Entziehung der elterlichen Gewalt auch die Bevormundung außerehelicher Kinder der betreffenden Eltern verlangt.

Wenn diese Statistik der jugendfürsorgerischen Maßnahmen auch nicht vollständig alles erfaßt, was wünschenswert wäre, so gibt sie doch einen guten Einblick in die mannigfachen Bemühungen des Jugendamtes.

Rückblickend auf die Ergebnisse dieser ersten Statistik der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Bern sei insbesondere noch auf die Eindeutigkeit gewisser Zahlenausweise hingewiesen. Wie dringlich erscheint doch im Lichte dieser Zahlen neben der allgemeinen Erziehung und Ertüchtigung der künftigen Eltern die wirtschaftliche Förderung der kinderreichen Familien, wie notwendig die Besserung der Wohnverhältnisse einzelner Häusergruppen! Finden somit schon jetzt eine Reihe von Fragen durch die vorliegende Statistik eine hinreichende Beantwortung, so soll bei der nächsten Wiederholung derselben auch einigen weiteren noch nicht abgeklärten Problemen statistisch näher getreten werden. Neben der sozialen sollte man auch die örtliche Herkunft statistisch erfassen und zahlenmäßig darstellen.

Die nächsten Jahre werden für eine Weiterführung der vorliegenden Statistik um so günstiger sein, als dann auch die Resultate der Volkszählung von 1930 benützt werden können, was die Beweiskraft der Schlußfolgerungen beträchtlich erhöhen dürfte.

Der Statistiker kann seiner Arbeit keinen bessern Erfolg wünschen, als daß sie beitragen könnte zur Verallgemeinerung und Festigung des Grundsatzes, der alle jugendfürsorgerischen Maßnahmen bestimmen sollte, und der in vorbildlicher Klarheit seinen Ausdruck findet im ersten Paragraphen des deutschen Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes: „Jedes Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“.